

**VO/0496/12**

**49. Flächennutzungsplanänderung - Dreigrenzen -  
- Offenlegungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**04.09.2012      SI/2129/12      Bezirksvertretung Oberbarmen      TOP 4**

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird nördlich begrenzt durch die A 46 und den Eichenhofer Weg, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. verlaufend bis Höhe Haus Nr. 83, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis zur Höhe der Autobahnauffahrt auf die A 46 (wie aus Anlage 05 ersichtlich).

2. Der Änderungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird um eine kleinere Teilfläche südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Bahntrasse (Tunnellage der Kohlenbahntrasse) in einer Größe von ca. 1,6 ha erweitert, wie diese aus der Anlage 05a ersichtlich ist. Die Aufstellung zur Erweiterung der 49. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.

3. Die Offenlegung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Änderungsbereich beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt. Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Stimmenmehrheit, bei 3 Gegenstimmen (CDU, Bündnis90/Die Grünen, WfW) und 1 Enthaltung (Bündnis90/Die Grünen)

**05.09.2012      SI/0511/12      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 1**

1. Der Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird nördlich begrenzt durch die A 46 und den Eichenhofer Weg, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. verlaufend bis Höhe Haus Nr. 83, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis zur Höhe der Autobahnauffahrt auf die A 46 (wie aus Anlage 05 ersichtlich).

2. Der Änderungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird um eine kleinere Teilfläche südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Bahntrasse (Tunnellage der Kohlenbahntrasse) in einer Größe von ca. 1,6 ha erweitert, wie diese aus der Anlage 05a ersichtlich ist. Die Aufstellung zur Erweiterung der 49. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.

3. Die Offenlegung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Änderungsbereich beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt. Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit bei 2 Gegenstimmen (WFW und Linke) und 3 Enthaltungen (B90/DIE GRÜNEN)